



Datum: 10.04.2008

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Baust
------------------	---------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Aufgaben der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallingenberg

Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz

1. Beschlussvorschlag:

Dem Haupt- und Finanzausschuss zur Information und Kenntnisnahme.

2. Sachverhalt und Begründung:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 14.02.2008 bittet Stadtvertreter Falke, einen Tätigkeitsbericht über die Aufgaben der Wehrleitung vorzulegen, mit dem Hintergrund, ob die Feuerwehrrarbeit der Wehrleitung zukünftig noch ehrenamtlich zu leisten ist.

Die Aufgaben stellen sich wie folgt dar:

Gem. § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) werden der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und bis zu 2 Stellvertreter auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Soweit sie nicht hauptamtlich tätig sind, sind sie zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Vor der Ernennung des Wehrführers und seiner Stellvertreter hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Der Wehrführer und seine Stellvertreter müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Sie haben ihr Amt, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Der **Leiter der Feuerwehr** – nach der gesetzlichen Bestimmung **Wehrführer** genannt – ist der Gemeinde gegenüber

- für die innere Organisation,
- die ständige Einsatzbereitschaft und
- für den Einsatz der Feuerwehr verantwortlich.

Die **innere Organisation** der Feuerwehr umfasst u.a.

- die Aufnahme, die Beförderung und die Entlassung der ehrenamtlichen Angehörigen,
- der Wehrführer ist Disziplinarvorgesetzter über sämtliche Feuerwehrangehörige. Nach den Vorschriften der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird die Disziplinarbefugnis über die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Leiter der Feuerwehr ausgeübt. Als Disziplinarverfahren kann der Leiter der Feuerwehr bei Dienstvergehen Verwarnungen aussprechen, von einer Funktion entheben, um einen Dienstgrad zurückstufen oder den Ausschluss aus der Feuerwehr aussprechen. Disziplinarmaßnahmen hinsichtlich der Zurückstufung um einen Dienstgrad oder den Ausschluss aus der Feuerwehr ergehen im Einvernehmen mit dem Kreisbrandmeister und dem Träger des Feuerschutzes.
- die Sorge um eine den Vorschriften entsprechende Stärke der Wehr,
- die Sorge für ausreichenden Nachwuchs (Bildung von Jugendfeuerwehrgruppen möglichst in allen Einheiten und anschließende Beschäftigung und Motivation der Jugendlichen),
- Schulung und Ausbildung sämtlicher Feuerwehrangehörigen,
- die Auswahl und Ausbildung von geeigneten Führungskräften,
- die Aufstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückeordnung,
- die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschrift bei Einsätzen, Übungen und Ausbildung,
- Planung der Finanzmittel für den Bereich Feuerwehr einschl. Kostenüberwachung (Haushalt, Budget)

In diesem Zusammenhang muss auch die Verpflichtung des Wehrführers genannt werden, die Kameradschaft und den Zusammenhalt der Feuerwehr durch geeignete Veranstaltungen zu fördern und zu vertiefen. So führt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schmallenberg neben dem jährlichen Stadtfeuerwehrtag regelmäßige Dienstbesprechungen und kameradschaftliche Zusammenkünfte durch. Generell ist eine ständige Motivation der Feuerwehrangehörigen eine besondere Aufgabe des Wehrführers.

Die Verantwortlichkeit des Wehrführers für die ständige Einsatzbereitschaft erfordert, dass er auf die Aufstellung eines dem Gefahrenpotenzial der Gemeinde und den allgemein anerkannten Hilfsfristen entsprechenden Brandschutzbedarfsplans hinwirkt. Weiterhin obliegt ihm die Aufgabe der Erstellung einer Gefährdungsanalyse nach der Betriebsstättenverordnung. Ferner ist er für die Planung, Ausführung und Abnahme von Brandmeldeanlagen in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachfirmen zuständig. Die Forderung nach einer **ständigen Einsatzbereitschaft** verpflichtet den Wehrführer darüber hinaus zur Vorbereitung, Durchführung bzw. Überwachung der nach § 23 FSHG vorgeschriebenen **Ausbildung, von Übungen und sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen**.

Er ist darüber hinaus der Gemeinde dafür verantwortlich, dass die beschafften **Fahrzeuge und Geräte stets im einsatzfähigen Zustand** sind. Ihm obliegt eine ständige Überwachungs- und Überprüfungspflicht der Geräte nach der Geräteprüfverordnung (z. B. Leitern, sämtliche elektrischer Geräte usw.). Der Wehrführer hat der Gemeinde rechtzeitig **Vorschläge zur Ersatz- bzw. Neubeschaffung** zu unterbreiten. Neben der Vorbereitung von Ausschreibungen ist die Planung und Kontrolle des kostengünstigsten und effektivsten Fuhrparks eine wichtige Aufgabe des Wehrführers. Ebenso ist er für die Beschaffung und Verwaltung von Dienst- und Schutzkleidung für alle Feuerwehrangehörigen zuständig.

Ferner hat er dafür zu sorgen, dass die dem Gefährdungspotenzial entsprechenden **Löschmittel (Wasser, Sonderlöschmittel)** in ausreichender Menge vorhanden sind. Er ist verpflichtet, die erforderlichen **Belehrungen** selbst durchzuführen oder deren Durchführung zu überwachen (z.B. Unfallverhütungsvorschrift, Inanspruchnahme von Sonderregelungen, Einsatz von Rettungshubschraubern).

Er hat Sorge zu tragen für die notwendigen **Untersuchungen** (z.B. auf Atemschutztauglichkeit).

Neben der allgemeinen Überwachung von Löschwasserentnahmestellen entscheidet der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Leiter der Unteren Forstbehörde, auch über die Notwendigkeit der Anlage von Wasserentnahmestellen in waldbrandgefährdeten Gebieten.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maschinisten die für das jeweilige Fahrzeug **erforderliche Fahrerlaubnis** haben.

Im Übrigen ist der Wehrführer für den Einsatz der Feuerwehr in allen Aufgabenbereichen des FSHG verantwortlich.

Im **Einsatz** ist der Wehrführer

- für den ausreichenden Personaleinsatz und
- die sachgerechte Durchführung

der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen verantwortlich.

So ist z.B. der Wehrführer berechtigt, in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr Bereitschaftsdienst anzuordnen, um ein schnelles Eingreifen gewährleisten zu können.

Zum Einsatzdienst ist auch die Gestellung von **Brandsicherheitswachen** zu rechnen. Hier ist der Wehrführer dafür verantwortlich, dass die dabei notwendigen Tätigkeiten durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Feuerwehrkräfte mit dem erforderlichen Gerät durchgeführt werden.

Nach dem Einsatz hat der Wehrführer dafür zu sorgen, dass den eingesetzten Kräften eine ausreichende **Ruhezeit** gewährt wird, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an den Arbeitsplatz zurückkehren. Hierbei sind die besonderen Einsatzbedingungen und die persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten Kräfte zu berücksichtigen.

Der Wehrführer kann in der Regel Aufgaben auch durch andere Führungskräfte durchführen lassen. Er selbst bleibt jedoch der Gemeinde und dem Bürger gegenüber immer verantwortlich. Erfüllt er diese Aufgaben nicht, so liegt ein Organisationsmangel vor, der in einem verschuldeten Schadensfall zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Gemeinde führen kann.

Zur Unterstützung des Wehrführers und zu seiner Vertretung können bis zu **zwei Stellvertreter** (stellvertretende Wehrführer) bestellt werden.

Bedingt durch die erhebliche Größe einiger kreisangehöriger Gemeinden nach der kommunalen Neuordnung hat sich gezeigt, dass eine Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen bei nur einem Stellvertreter nicht immer gewährleistet ist. Aus diesem Grunde ergab sich die Notwendigkeit, die Möglichkeit zu schaffen, dass in den Gemeinden bis zu 2 Stellvertreter ernannt werden können, damit die erforderliche Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden kann. Die Stadt Schmallenberg hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

In der Praxis zeigt sich, dass der Wehrführer ständig mit neuen Aufgaben konfrontiert wird, sodass eine vollständige abschließende Aufzählung sämtlicher Aufgaben nicht möglich ist.

Die Struktur der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg stellt sich wie folgt dar:

- 18 Einheiten (16 Löschgruppen und 2 Löschzüge mit rd. 500 Feuerwehrangehörigen)
- 10 Jugendfeuerwehrgruppen mit rd. 180 Jugendlichen
- 18 Feuerwehrgerätehäuser
- 31 Feuerwehrfahrzeuge zuzügl. 3 Fahrzeuge des Bundes (ABC-Dienst)

Die Wehrleitung wird in der Sitzung anwesend sein, um evtl. Fragen beantworten zu können.